

Benutzungsordnung der Gemeinde Rhaderfehn für die Überlassung des Mehrzweckgebäudes auf dem Marktplatz Rhaderfehn

§ 1 Benutzung

(1) Das Mehrzweckgebäude wird auf Antrag für kulturelle und soziale Zwecke zur Verfügung gestellt.

(2) Das Mehrzweckgebäude steht den Vereinen, Verbänden und Bürgern und Bürgerinnen zur Verfügung.

(3) Benutzer/in im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der-/diejenige, der/die die Benutzung beantragt hat.

(4) Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, sich in den Räumlichkeiten angemessen und würdig zu verhalten und die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Er/Sie hat sich den Anweisungen der hausrechtsausübenden Person zu fügen.

§ 2 Einschränkung der Nutzung

(1) Die Gemeinde Rhaderfehn soll die Benutzung des Mehrzweckgebäudes aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung des Mehrzweckgebäudes zum Zwecke von privaten Feierlichkeiten erfolgen soll (Familienfeiern, Geburtstagsfeiern o.ä.),
- b) die Benutzung zum Zwecke politischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen politischer Gruppierungen erfolgen soll,
- c) die Benutzung des Mehrzweckgebäudes für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist,
- d) die Benutzung des Mehrzweckgebäudes für den beabsichtigten Zeitraum nicht mit einer bereits zugesagten Nutzung des Marktplatzes vereinbar ist,
- e) die Benutzung den Regelungen Freizeitlärm-Richtlinie entgegensteht oder
- f) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Einrichtungen besteht.

(2) Jede Terminuszusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass es der Gemeinde Rhaderfehn jederzeit möglich sein muss, dort Veranstaltungen in eigener Sache durchzuführen.

§ 3 Anträge auf Benutzung

(1) Die Benutzung des Mehrzweckgebäudes ist grundsätzlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich, per E-Mail oder telefonisch bei der Gemeinde Rhaderfehn durch den Veranstalter/ die Veranstalterin zu beantragen. Hierbei sind der Veranstalter/die Veranstalterin, die verantwortliche Person, der Zweck und die Nutzungsdauer anzugeben.

(2) Der Antragsteller/ Die Antragstellerin erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung des Mehrzweckgebäudes während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.

§ 4 Allgemeine Hausordnung

(1) Alle Benutzer/innen haben die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Einrichtungen so zu verlassen, wie sie auch vorgefunden wurden. So ist unter anderem das Geschirr abzuwaschen und wieder in die Schränke zu einzuräumen, sofern dieses benutzt wurde. Sollten die Benutzer/innen die Einrichtungen nicht aufräumen und das Geschirr nicht abwaschen und wegräumen, ist hierfür eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird im Einzelfall festgesetzt. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des von der Gemeinde Rhauferhn beauftragten Personals zu befolgen.

(2) Nach Benutzung der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet ist, die Stecker von elektrischen Geräten (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine) aus der Steckdose gezogen werden, die Heizung wie bei Übergabe eingestellt ist und Türen und Fenster verschlossen werden. Der angefallene Abfall (Papier, Kartons, etc.) ist wieder mitzunehmen.

(3) Der von dem Nutzer/der Nutzerin benannte Verantwortliche oder sein/in Vertreter/in erhält einen Schlüssel für das Mehrzweckgebäude. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

(4) Die Gemeinde Rhauferhn behält sich vor, zusätzlich entstehende Kosten für die Reinigung mit überdurchschnittlichem Aufwand zu ermitteln und dem Benutzer in Rechnung zu stellen.

§ 5 Schadensersatzpflicht

(1) Für Beschädigungen ist voller Kostenersatz zu leisten; dies gilt insbesondere für abhandengekommenes oder zerbrochenes Geschirr. Berechnungsgrundlage hierfür ist der jeweilige Neuwert. Ersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gemeinde Rhauferhn übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der überlassenen Einrichtungen sowie zur Verfügung gestellter Einrichtungsgegenstände des Veranstalters/der Veranstalterin, dessen Personal, Veranstaltungsbesuchern/-besucherinnen und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

(3) Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern/innen, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Entgelt

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes wird kein Entgelt erhoben.

(2) Für die Abdeckung der Betriebskosten, insbesondere den Verbrauch von Strom und Wasser und für die anlassbezogene Reinigung wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € je Veranstaltung berechnet. Diese ist von dem Benutzer/der Benutzerin spätestens bei der Abholung des Schlüssels zu zahlen.

§ 7 Zuwiderhandlung

Benutzer/innen des Mehrzweckgebäudes, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

§ 8 Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rhaderfehn

Sofern Veranstaltungen durch Dritte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rhaderfehn durchgeführt werden, gelten diese ebenfalls als Benutzer/innen und die Regelungen dieser Benutzungsordnung finden Anwendung. Abweichende Regelungen sind dann im Einzelfall mit der Gemeinde Rhaderfehn zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Rhaderfehn, den 17.10.2023

Gemeinde Rhaderfehn

Müller

Bürgermeister